pflegt. Hiernach müßte aber seine Studienzeit auf einer italienischen Canonistenschule wohl um fünfzehn bis zwanzig Jahre vor das Jahr 1252 gesetzt werden, was mit dem Jahre 1234 nahe zusammentrifft. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf diesen letzteren Umstand kein entscheidendes Gewicht zu legen ist: wohl aber dürfte dieses der nachgewiesenen Thatsache nicht abgesprochen werden können, daß in der Urkunde von 1262 die Lesart „ad exemplaria“ als die **notorisch** richtige aufgeführt worden ist.

XIX.

Die Ergebnisse der Statistik über Civilprozesse in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland in ihrer Bedeutung für die Civilprozeßgesetzgebung.

Von

Mittermaier.

I. Englische Civiljustizstatistik.

Wir haben in diesem Archive häufig auf die Wichtigkeit der Benützung der Arbeiten der gerichtlichen Statistik für die Beurtheilung der Vor= und Nachtheile gewisser Gerichtseinrichtungen oder Prozeßformen aufmerksam gemacht, weil die durch die Statistik gelieferten Erfahrungen am besten dazu dienen, Schlußfolgerungen darauf abzuleiten, wie sich eine gewisse Einrichtung in der Rechtsübung bewährt, wie z. B. die Rechtspflege durch Einzelnrichter wirkt durch Nachweisung der gegen die Urtheile derselben eingelegten Rechtsmittel und ihre Wirkungen. Vielfache Mittheilungen dieser Art aus der Civiljustizstatistik verschiedener Staaten sind in früheren Heften dieses Archivs geliefert worden. Vor uns liegen die neuesten 1859 erschienenen statistischen den Gang des Civilprozesses betreffenden Arbeiten von England, Frankreich und Belgien, der Niederlande und mehrerer deutschen Staaten. Auszüge daraus dürften um so wichtiger sein, als in dem neuerlich vielfach geführten Streite über den Werth der auf Mündlichkeit

vor den urtheilenden Richtern und Oeffentlichkeit gebauten Civilprozeßgesetzgebung, ferner über die Vorzüge der Collegialjustiz in erster Instanz, die Erfahrungen der Staaten, in welchen die neuen Einrichtungen seit vielen Jahren bestehen, geeignet sind, manchem Vorurtheile entgegenzuwirken und ein gründliches Urtheil möglich zu machen. — Zum Erstenmale sind wir im Stande über den Gang der Civiljustiz in England auf den Grund amtlich bekannt gemachter statistischer Tabellen Nachrichten zu geben. Während England schon seit vielen Jahren eine gut gearbeitete Criminaljustiz veröffentlicht, besaß England keine Civiljustizstatistik. Die Forderungen, die statistischen Arbeiten auch darauf auszudehnen, erneuerten sich im Parlament. In der 1858 bekannt gemachten gerichtlichen Statistik wurden der Plan und die Rubriken, nach welchen die Civiljustizstatistik Englands bearbeitet werden sollte mitgetheilt, und zum Erstenmale sind in dem 1859 bekannt gemachten Bande der gerichtlichen Statistik die Tabellen über Civiljustiz veröffentlicht[1]). Sie sind noch immer sehr lückenhaft, die mitgetheilten Zahlen sind für den, der nicht genau mit dem Ineinandergreifen der verschiedenen englischen Gerichte und mit der neuesten Gesetzgebung zur Verbesserung der Civiljustiz sich vertraut gemacht hat, unverständlich; man erfährt nichts über den Grad der Schnelligkeit des englischen Civilverfahrens; allein auch das, was vorliegt ist schon für den ausländischen Juristen von Wichtigkeit. Manche interessante Schlußfolgerungen, z. B. über die Meinung der Bürger in England in Bezug auf die Anwendung des Schwurgerichts auf Civilprozesse, über das Verhältniß der Contumacialurtheile lassen sich daraus ableiten. Die Benützung der englischen Civiljustizstatistik ist zwar schwieriger als die eines andern Landes, weil in England die Gerichtsverfassung sehr verwickelt ist und durch das Vorkommen des Kanzleigerichtshofes im Gegensatz der Gerichte des gemeinen Rechtes (common law) und wieder verschiedene Specialgerichtshöfe die Auffassung der Competenz-Verhältnisse erschwert ist. Bekanntlich bildet das Oberhaus in England auch das höchste Reichsgericht oder Oberappellationsgericht (nicht blos in Straf-

1) Judicial statistics of England and Wales. Lond. 1859 v. p. 145 an findet sich die Civiljustizstatistik.

sachen, sondern auch in Civilsachen); da die meisten Lords nichts von dem Civil- und Strafrecht verstehen und doch die wichtigsten Rechtsfragen zu entscheiden sind, so hat das Gesetz der Schicklichkeit die Sitte herbeiführt, daß nur den rechtskundigen Lords die gewöhnlich das Gutachten von Oberrichtern einholen, die Entscheidung überlassen wird. In England kömmt aber noch ein Appellationsgericht als Abtheilung des Staatsraths unter dem Namen: judicial comittee of privy council vor [2]) und zwar zuständig für Urtheile der Prisengerichte, Entscheidungen der Gerichte in den Colonien, in Ostindien, in Wahnsinns- und Nichtigkeitserklärungen und in Patentsachen. Nach der neuesten Statistik [3]) kamen nun i. J. 1857—58 an das Oberhaus 97 Appellationen (12 gegen Urtheile des Kanzleigerichtshofs, 8 gegen Urtheile der Schatzkammer, 18 aus Schottland; 13 bezogen sich auf Grundeigenthum, 28 auf bewegliches Vermögen betreffende Streitigkeiten, 6 gemischt, in 11 Sachen wurde die Appellation zurückgenommen, in 12 nicht weiter verfolgt, 25 Sachen wurden verhandelt, in 16 wurde das Urtheil völlig, in 2 mit Erklärung bestätigt, in 1 völlig, in 6 mit Erklärung vernichtet, 49 blieben unerledigt). An das privy council gelangten im J. 1858 58 Appellationen: 5 wurden nicht weiter verfolgt, in 36 Sachen wurde die erste Entscheidung bestätigt, in 3 theilweise geändert, in 28 vernichtet. — Die eigentlichen Reichsobergerichte des gemeinen Rechts sind court of Queens bench, Court of common pleas und exchequer court (jeder derselben mit 5 Richtern besetzt [4]). Diese 3 Gerichte concurriren mit einander im Civilprozesse nach Wahl des Klägers; der Erste regelt auch die Competenzstreitigkeiten, er kann durch writ of certiorari von den Untergerichten Prozesse an sich ziehen, wenn Beschwerden wegen verzögerter Justiz, oder Rekusationen gegen Richter vorkommen; das zweite Gericht ist das gewöhnliche für Civilprozesse, die aber in neuerer Zeit sehr abgenommen haben, seit die Parteien an die Grafschaftsgerichte sich wenden können. Der

2) Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht I. Th. S. 324 u. 487.

3) Judicial statistics p. 189.

4) Gneist, l. c. S. 488.

court of exchequer ist ebenso Gericht für gewöhnliche Civilprozesse; ist aber ausschließlich zuständig in fiskalischen Prozessen. Das Verfahren in diesen Gerichten ist wesentlich durch die neuen Gesetze v. 30. Juni 1852 und 1854 vereinfacht, namentlich durch Beseitigung vieler Förmlichkeiten und des einst weitläufigen Schriftenwechsels in vielen Fällen[5]). In diesen 3 Gerichten wurden um 1858 103498 Ladungen (summons) nachgesucht; (42843 bei dem court of exchequer, nur 21149, bei court of common pleas). Hier zeigen nun die Tabellen die merkwürdige Erscheinung, daß ungeachtet der großen Zahl von Ladungen nur 26201 Sachen wobei die Vorgeladenen bei Gericht erschienen, wirklich verhandelt wurden (bei dem court of exchequer von 42843 Vorgeladenen waren nur 9919 erschienen). Dies erklärt sich daraus, daß sehr häufig Parteien, welche außergerichtlich sich weigern einen gegen sie geltend gemachten Anspruch anzuerkennen, dann aber, wenn sie bei Gericht belangt und vorgeladen werden, nicht erscheinen, weil sie es zu keiner öffentlichen Verhandlung kommen lassen wollen, und daher lieber sogleich bezahlen, oder es thun, wenn gegen sie ein Contumacialurtheil ergeht. Urtheile ergingen in der Queens bench 11736; zur Vollstreckung kam es nur in 8429 Sachen. (bei dem court of common pleas geben die Tabellen[6]) keinen Aufschluß über Zahl der Urtheile; nur erfährt man, daß 5913 Vollstreckungen vorkamen). Im court of exchequer wurden 16168 Urtheile gefällt, und in 1228 Fällen vollstreckt. Die Gebühren betrugen bei den 3 Gerichten 1858 64539 Pfund. Nach englischem Rechte[7]) kann eine Partei statt an das volle Gericht sich zu wenden, nur an einen einzelnen Richter sich wenden, bei manchen Geschäften, wo es nicht auf ein eigentliches Urtheil ankommt, und in gewissen geringfügigen Prozessen müssen sie es; jeder Richter hat sein besonderes Audienzzimmer; seit den neueren Gesetzen hat sich die Zahl der Fällen, die früher an das ganze Gericht gebracht wurden und

5) Eine gute Darstellung des neueren Gesetzes von Rüttiman in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XXVI. Nro. II.

6) Die vollständige Tabelle in judicial statistics pag. 164. 165, leider sind die Tabellen nicht vollständig, z. B. in welchen Fällen das Urtheil für den Kläger oder für den Beklagten günstig war.

7) Rüttiman, englischer Civilprozeß. S. 64.

jetzt an einzelne Richter gebracht werden können, sehr vermehrt; 1858 betrug die Zahl sämmtlicher von den einzelnen Richtern erledigten Geschäften 177947, darunter befinden sich freilich viele erledigte einfache Sachen; so kommen z. B. 29139 sogenannte affidavits[8]) vor. Zur Beurtheilung der Thätigkeit der Richter und der Gerichte des common law gehört noch die Kenntniß der ihnen in den circuits obliegenden Richtergeschäfte. Der alten Einrichtung der reisenden Richter gemäß werden jährlich zweimal zu den nisi Prius Sitzungen (Assisen) zwei Richter abgeordnet, von denen der Eine die Straffälle, der Andere die Civilprozesse erledigt, und zwar die Letzten nur, wenn es nicht auf Anwendung eines Rechtssatzes ankömmt, sondern der Streit Thatsachen betrifft, wo nun eine Beweisverhandlung und ein Wahrspruch der Geschworenen nothwendig wird[9]). Dies Verfahren gelangt nun an die Assisen in denen ein Richter präsidirt und die Geschworenen entscheiden, wenn nicht bei Schuldklagen unter 20 Pfd. die Sache nur an das Lokalgericht kömmt. Im Jahr 1858 wurden nun 2070 Sachen in die Assisen (for trial) gewiesen; in 1191 Fällen fand ein trial statt, in einigen Fällen wo die Parteien nicht für die Verhandlung vorbereitet sind, wird die Sache von der Liste gestrichen (struck out, was in 136 Fällen geschah); in 925 trat ein Compromiß ein. Erfreulich ist die geringe Zahl der rückständig gebliebenen Fälle (remanents), es gehörten dahin 1858 143 durch Consens der Parteien, 10 durch richterliches Dekret, 76 weil die Zeit zur Erledigung fehlte. In 724 Fällen ergingen Wahrsprüche für den Kläger in 181 für den Beklagten. Der Klagegrund bei den neuesten Prozessen war der auf Zahlung des Kaufpreises (135), dann kamen 123 Klagen aus andern Verträgen, 134 aus einem Gut, 64 wegen Wechsel und Anweisungen, nur 18 wegen Preßvergehen und 32 wegen

---

8) Sie bestehen in summarischen Sachen in einer vor dem Imploranten eidlich bekräftigten schriftlichen Darstellung thatsächlicher zur Begründung eines gewissen Gesuchs angeführter Verhältnisse. Rüttiman S. 70. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß die vermehrte Zahl der Geschäfte der einzelnen Richter in England manche Klage hervorruft, daß die Geschäfte oft zu schnell und ungründlich erledigt werden s. im law magazine and law Review February 1859. p. 255.

9) Rüttiman, engl. Civilprozeß S. 65.

mündlicher Injurien. — Nach englischem Rechte gelangen die Appellationen gegen Civilurtheile der 3 Gerichte an die court of Error in der exchequer chamber. Im Jahr 1858 kamen 37 writs of error vor, in 14 Sachen wurde bestätigt, in 6 geändert, 8 blieben rückständig. Vom Urtheile des court in banco wurden 48 Appellationen angebracht, in 16 wurde weitere Verhandlung angeordnet, in 8 erfolgte Bestätigung, in 5 Abänderung des Urtheils, 7 rückständig. Der am meisten belehrende Theil der Statistik betrifft die Geschäfte der neuen Grafschaftsgerichte [10]. Das Bedürfniß die Rechtsuchenden nicht wegen aller geringfügigen Schuldklagen zu nöthigen, an die höheren Gerichte sich zu wenden und bei ihnen ein kostspieliges und weitläufiges Verfahren herbeizuführen, hatte bewirkt, daß schon Heinrich VIII. (dies zwar fortdauernde Grafschaftsgericht mit der Befugniß kleine Civilprozesse bis 40 Schillinge zu entscheiden genoß kein Vertrauen) Ortsgerichte (Local courts oder court of request) in mehreren Städten anordnete, mit Befugniß bis 12 Pfd. zu entscheiden. Die Besetzung dieser Gerichte war aber nicht geeignet, Vertrauen einzuflößen; 1847 endlich wurden die Grafschaftsgerichte (county courts) eingerichtet, deren Zuständigkeit immer mehr erweitert wurde; sie entschieden bis 300 Thlr. über Schuldklagen, Vermächtnisse, Intestaterbrecht, Schadensklagen, Besitzstörungen, Klagen aus der Miethe. Durch übereinstimmende Erklärung der Parteien können aber auch Klagen über 300 Thlr. an die Grafschaftsgerichte gebracht werden; ferner sind neuerlich noch viele Streitsachen, z. B. unter den Mitgliedern und Beamten der Unterstützungsvereine, milde Stiftungen, einige bei zahlungsunfähigen Schuldnern vorkommende Streitigkeiten an diese Gerichte gewiesen. Das Verfahren ist sehr summarisch und nur mündlich; bis 30 Thlr. [11]) entscheidet das Gericht in erster und letzter Instanz, in Prozessen über diese Summe ist an die Gerichte des gemeinen Rechtes ein Rechtsmittel in Bezug auf Rechtsfragen zulässig; dem Grafschaftsrichter ist es möglich gemacht, wegen

10) Judicial statistics p. 170.

11) Wir haben in diesem Arch. Bd. XXXV S. 129—142 Nachrichten darüber gegeben. Auszüge aus dem Gesetze von 1847 in Rüttimann engl. Civilprozeß. S. 242.

schwieriger Rechtsfragen an zwei Richter des Obergerichts die Sache zur Entscheidung zu bringen. Sind thatsächliche Fragen streitig, so kann die Thatfrage in Sachen über 30 Thlr. an eine aus 5 Geschworenen bestehende Jury zur Entscheidung (auch der Richter kann diese Hinweisung aussprechen) gewiesen werden. Der Wahrspruch muß einstimmig sein [12]). Zum Behufe der schnellsten Gerichtsverhandlung ist das Land in 60 Bezirke getheilt, so daß jedem ein gut besoldeter (die älteren Richter haben 6000, die jüngeren 300 Thlr.) Richter vorsteht der monatlich wenigstens eine Sitzung halten muß. Um für die Bequemlichkeit der Rechtsuchenden zu sorgen, sind die 60 Bezirke in 491 Unterbezirke getheilt, so daß an den verschiedenen Orten des Grafschaftsbezirks periodisch Sitzungen gehalten werden. Nach den Tabellen sind 1858 738854 Streitsachen bei diesen Gerichten angebracht worden (darunter 123, welche von den höheren Gerichten an die Grafschaftsgerichte gewiesen waren). Davon sind 383641 ohne Zuziehung von Geschworenen blos durch den Richter und nur 1078 Prozesse mit Geschworenen entschieden. In 375952 Sachen wurde für den Kläger, in 13992 Sachen gegen diesen entschieden. Vollstreckungen fanden Statt 98709. Man bemerkt, daß in den meisten Fällen der Verurtheilte die Zahlung leistete, und es nicht zur Vollstreckung kommen ließ. In 10748 Sachen wurde gegen Schuldner Verhaftung erkannt. Erwähnung verdient noch eine merkwürdige von englischen Juristen gerühmte Einrichtung nach welcher der Grafschaftsrichter wenn er aus dem Civilprozesse sich überzeugt, daß eine Partei dringend verdächtig ist eine strafbare Handlung verübt zu haben, am Schlusse aussprechen kann, daß sie deßwegen eingesperrt werden soll (committed). Dies erfolgte in 11501 Fällen und zwar in 8361 weil der Vorgeladene nicht erschien, oder eine genügende Ursache des Nichterscheinens angab, in 2960 weil er die im Urtheile ihm aufgelegte Leistung nicht erfüllt, während er die hinreichenden Mittel hierzu besaß, in 81 weil er sich weigerte Fragen zu beantworten zu deren Beantwortung der Richter ihn schuldig erkannte, in 69 weil der Schuldner unter falschen

12) Gneist, das heutige englische Verfassungsrecht. I. Theil. S. 499. II. S. 159.

Vorspiegelungen oder mit Bruch des Vertrauens oder unter Umständen eine Schuld contrahirte, wo er wußte, daß er nicht würde zahlen können, in 20 wegen Handlungen (z. B. Schenkungen oder Uebertragungen) die nur vorgenommen wurden, um Gläubiger zu betrügen. Die Gesammtsumme aller erhobenen Klagen war 1988219 Pfund, für 965533 Pfund ergingen Urtheile. Die Durchschnittssumme, wegen welcher eine Klage angebracht wurde, war 2 Pfund 11 Schillinge. Die Gesammtkosten aller Prozesse betrug 42736 und die der Gebühren (fees) 219931 Pfund. Es ist zu bedauern, daß die Tabellen nicht mehr Einzelnheiten enthalten. Bemerkenswerth ist, daß diese Grafschaftsgerichte bei den Bürgern sehr beliebt sind, und die bei manchen dieser Gerichte angestellten Richter, die früher ausgezeichnete Advokaten waren, großes Vertrauen genießen; das Verfahren vor diesen Gerichten ist einfach, die Partei bedarf keines Anwalts, die Entscheidung erfolgt rasch. Hauptgründe der guten Wirksamkeit dieser Gerichte liegen darin, daß Schuldner, welche außergerichtlichen Ermahnungen zu zahlen unzugänglich bleiben, dann bezahlen, wenn sie den Ernst des Klägers sehen, bei dem Grafschaftsgerichte die Klage anzubringen, da sie die Oeffentlichkeit der Verhandlung und die Einrichtung scheuen, nach welcher sie eidlich befragt werden können. Die oben mitgetheilten Zahlen zeigen, wie selten die Rechtsuchenden auf Entscheidung durch Geschworene sich berufen; nur darf man daraus nicht zuviel ableiten um zu beweisen, daß die Jury in Civilsachen überhaupt keine Achtung genießt [13]). Denn der Grund, aus welchem häufig die Parteien nicht Entscheidung der Jury verlangen liegt darin, daß die Kosten noch zu hoch sind. Die angeführte große Zahl von Entscheidungen in denen nur der Staatsrichter entscheidet, erklärt sich aber auch daraus, daß häufig die Thatsachen, nicht streitig sind. Uebrigens fehlt es nicht an Klagen über die Grafschaftsgerichte, theils weil die bei manchen derselben angestellten Richter nicht das nöthige Vertrauen genießen und oft

---

13) Gneist l. c. II. S. 159 hat ganz Recht, wenn er behauptet, daß die Richter in England über den Werth der Civiljury noch sehr getheilter Ansicht sind, und in der großstädtischen Bevölkerung häufig die Ansicht vorkömmt, daß besoldete tüchtige Staatsrichter die richterlichen Geschäfte besser abmachen.

mehr Schnitterurtheile geben, theils weil die Kosten noch zu hoch sind [14]).

Man hat neuerlich in Deutschland die günstigen Erfahrungen über die englischen Grafschaftsgerichte als einen Grund für den Vorzug der Rechtspflege durch Einzelnrichter angeführt; allein hier liegt ein großer Irrthum zum Grunde. Das Verfahren vor den englischen county courts kann nicht den vor den deutschen Einzelnrichtern gleichgestellt werden. In den Ersten macht die ganze Veranstaltung, nach welcher der Richter in der öffentlichen feierlichen Sitzung Gericht hält, einen ganz andern Eindruck als das geheime Verfahren vor dem Einzelrichter in Deutschland, der oft ein wahres inquisitorisches Verhör mit einer Partei anstellen muß, um etwas herauszubringen, was zu Protokoll gegeben wird; wenn auch Advokaten erscheinen, so ist die Sitte des langweiligen Diktirens der Vorträge nicht geeignet, den Eindruck einer Gerichtssitzung hervorzubringen. In England liegt ein Hauptgrund des Einflusses der neuen Gerichte in der Oeffentlichkeit, welche die Erscheinung hervorbringt, daß Schuldner, die bei dem geheimen Verfahren sich nicht scheuen würden, zu läugnen und den Prozeß durch Chikanen hinauszuziehen, nicht Lust haben es zu der öffentlichen Verhandlung kommen lassen, weil sie wissen, daß dadurch ihr guter Ruf zerstört sein würde. Vorzüglich wirkt das gesetzlich gegebene und oft ausgeübte Recht, daß eine Partei die andere eidlich befragen darf, sehr gut, um den Beweis der Wahrheit behaupteter Thatsachen schnell herzustellen; und die Partei, welche geneigt ist, Thatsachen abzuläugnen, und im deutschen Prozesse dies ohne Gefahr thun kann, von dem Läugnen abzuhalten, weil vielfache Nachtheile die muthwillig läugnende Partei treffen würden.

Ueber die Wirksamkeit des Lordkanzlers und des Kanzlei- oder Billigkeitsgerichtshofes (court of chancery) geben die neuen Tabellen einige Aufschlüsse. Bekanntlich hat der Lordkanzler eine mehrfache Stellung [15]), indem er neben dem politischen Charakter (er ist eine Art von Cabinetsminister) eine richterliche Thätigkeit

---

14) Noch neuerlich Klagen in Sollicitors Journal October 1859. p. 897.

15) Eine gedrängte Uebersicht in Gneist I. S. 514.

hat und zwar theils eine Reihe von Geschäften besorgt, die nicht eigentlich richterliche sind, z. B. Anordnung gewisser Commissionen, Entscheidungen auf petitions of right theils der Richter des sogenannten Billigkeitshofes ist, der zur Ergänzung und Milderung der Härte des Civilrechts da nachhilft, wo das gemeine Recht keine Hülfe gewährt, wo aber auch im Laufe der Zeit mancherlei Geschäfte durch Statut zur Erledigung ihm übertragen sind. Eine in Einzelnheiten eingehende Darstellung würde für die Leser des Archivs wenig Werth haben, da die ganze Einrichtung dieses court of chancery keine Nachahmung verdient und auch in England die Zeit nahe sein wird, wo man, wie in einigen Staaten von Amerika die Unterscheidung von Billigkeitsgerichten und Gerichten des gemeinen Rechts aufheben wird. Um von dem Umfang der Geschäfte der court of chancery der wegen der vielen widerlichen Formalitäten, der Langsamkeit und der Kostspieligkeit des Verfahrens berüchtigt ist[16]) einen Begriff zu geben, führen wir nur an, daß auf Regulirung von Stiftungsangelegenheiten und Vormundschaften 236, außerdem 5804 Vorladungen vorkamen, daß die eingeklagten und abgeurtheilten Schuldforderungen 8729 die dabei eingeklagten Summen 3972696 Pfund betrugen, daß die auf Rechnungsablegung sich beziehenden Forderungen auf die Zahl 596 und die Summen, worüber Rechnung gestellt wurde auf 2544094 Pfund stiegen. Kömmt es auf den Beweis streitiger Thatsachen in der court of chancery an, so kann in England[17]) auf kein Schwurgericht angetragen werden. Erwähnt muß auch werden die Thätigkeit des seit 1857 errichteten und durch das neue Gesetz vom 13. Aug. 1859[18]) modifizirten Ehegerichtshofs

---

16) Wir erinnern an einen neueren Roman von Dickens, wo das Canzleigerichtliche Verfahren treu ohne Uebertreibung geschildert ist.

17) In Irland werden auch bei der chancery Geschworene beigezogen, was als wohlthätig anerkannt wird, so daß neuerlich auch für England dies gewünscht wurde. Sollicitors Journal 1859. October p. 951.

18) Eine gute Darstellung dieser Gesetze von Oppenheimer in dem Preuß. Justizministerialblatt 1857. S. 254. 355. 366 und 1859. S. 384.

19) Ueber den neuesten Stand der Eheschließungen in England s. Pr. Justizministerialblatt 1859. S. 315 ꝛc. die Zahl der nur von den Civilstandsbeamten geschlossenen erlaubten Civilehe betrug 1857 9632, im Jahr 1841

der über Klagen auf Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung der Ehe, wegen Unterhalt rc. zu entscheiden hat[20]). Es kamen 1848 vor: 10 Klagen wegen Nichtigkeitserklärung, 244 wegen Auflösung der Ehe, 82 wegen gerichtlicher Trennung der Ehegatten, 11 Wiedereinsetzung in eheliche Rechte, 50 zum Schutze des Vermögens, 40 Klagen auf Alimente.

---

nur 2064. 1848 9790. Nach dem Ritus der Staatskirche wurden 1857 13103 Ehen geschlossen.

20) Judicial statistics p. 157.